
S 3 AL 34/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Detmold
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 AL 34/99
Datum	03.02.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AL 75/00
Datum	07.03.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Erstattung eines Eingliederungszuschusses in Höhe von 9.596,00 DM, den die Klägerin für die Einstellung ihrer ehemaligen Arbeitnehmerin K erhalten hat.

Die Klägerin ist Inhaberin eines Vermessungsbüros. Im Januar 1998 beantragte sie einen Eingliederungszuschuss für die Einstellung der Frau K ab dem 01.02.1998. Mit dem Antrag Unterzeichnete die Klägerin unterschriftlich folgende Erklärung: " 1. Ich verpflichte mich, den Eingliederungszuschuss zurückerstattend zu zahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraums oder innerhalb

2. Ich verpflichte mich, den Eingliederungszuschuss zurückerstattend zu zahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraums oder innerhalb

3. Ich verpflichte mich, den Eingliederungszuschuss zurückerstattend zu zahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraums oder innerhalb

4. Ich verpflichte mich, den Eingliederungszuschuss zurückerstattend zu zahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraums oder innerhalb

eines Zeitraums, der der Fälligkeitsdauer entspricht, längstens jedoch von 12 Monaten nach Ende des Fälligkeitszeitraumes beendet wird. Dies gilt nicht, wenn

1. ich berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen,
2. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf das Bestreben des Arbeitnehmers hin erfolgt, ohne daß ich den Grund hierfür zu vertreten habe, oder
3. der Arbeitnehmer das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hat.

Die Beklagte bewilligte mit Bescheid vom 06.04.1998 einen Eingliederungszuschuß für die Dauer vom 01.02.1998 bis zum 31.01.1999 in Höhe von 1.199,50 DM monatlich. Bestandteil des Bewilligungsbescheides waren etliche Nebenbestimmungen. Unter Ziff. 4 der Nebenbestimmungen war eine Bestimmung enthalten, die der Erklärung entsprach, die die Klägerin unter Ziff. 4 des Antrages abgegeben hatte. Auf den Bewilligungsbescheid wird insoweit Bezug genommen.

Tatsächlich ausgezahlt wurde der Eingliederungszuschuß in bewilligter Höhe für die Monate Februar 1998 bis einschließlich September 1998 (8 x 1.199,50 = 9.596,00).

Die Klägerin kündigte der Arbeitnehmerin K am 31.08.1998 zum 30.09.1998 das Arbeitsverhältnis wegen Arbeitsmangel. Dies teilte sie der Beklagten mit.

Mit Bescheid vom 20.10.1998 widerrief die Beklagte den Bewilligungsbescheid vom 06.04.1998 ab dem 01.02.1998 und machte einen Erstattungsanspruch in Höhe von 9.596,00 DM geltend. Zur Begründung bezog sie sich auf die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses während des Fälligkeitszeitraumes aufgrund fristgerechter Kündigung.

Ihren hiergegen gerichteten Widerspruch begründete die Klägerin u.a. damit, daß ihr ein Mitarbeiter des Arbeitsamtes, Herr H, versichert habe, in ihrem Fall würde auf eine Rückzahlung verzichtet werden. Es sei aber auch eine fristlose Kündigung gerechtfertigt gewesen, denn der einzige Auftraggeber habe sie unvorhergesehen nicht mehr mit genügend Arbeit versorgt. Aus diesem Grund sei keine Arbeit mehr für Frau K vorhanden gewesen.

Der Mitarbeiter H der Beklagten gab im Widerspruchsverfahren eine Stellungnahme ab, nach der mit der Klägerin wiederholt darüber gesprochen worden sei, daß von einer Rückforderung von Fälligkeitsleistungen nur dann abgesehen werden könne, wenn der betreffende Arbeitnehmer Anlaß zu einer fristlosen Kündigung gegeben habe. Von einem Verzicht auf Rückzahlungen könne keine Rede sein.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 26.01.1999 als unbegründet zurück. Sie bezog sich auf [§ 223 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch III. Buch -SGB III-. Die Klägerin sei auch nicht berechtigt gewesen, das

Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Auftragsmangel oder z.B. Wegfall des Arbeitsplatzes seien betriebliche Gründe, die gerade nicht zur außerordentlichen Kündigung berechtigen würden. Im Übrigen wird auf den Widerspruchsbescheid Bezug genommen.

Mit der Klage bleibt die Klägerin bei ihrer zuvor gegebenen Begründung. Darüber hinaus trägt sie vor, die Kündigung sei auf ausdrücklichen Wunsch der Frau K erfolgt. Diese habe aufgrund des Auftragsrückgangs bei der Klägerin nicht mehr, wie ursprünglich geplant, ihre Arbeiten vormittags verrichten können. Hieran sei ihr jedoch sehr gelegen gewesen, da sie drei schulpflichtige Kinder habe.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 20.10.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.01.1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bleibt auch im Klageverfahren bei ihrer zuvor vertretenen Auffassung. Darüber hinaus trägt sie vor, es sei nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund Frau K aufgrund des Auftragsmangels nur noch habe nachmittags arbeiten können.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Frau K als Zeugin zu den Gründen, die zur Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses in der Firma T geführt haben. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den der beigezogenen Vorgänge der Beklagten, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 20.10.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.01.1999 ist rechtmäßig und beschwert die Klägerin nicht im Sinne des [Â§ 54](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG- in ihren Rechten.

Die Voraussetzungen für die Erstattung der Förderleistungen, die die Klägerin in der Zeit von Februar 1998 bis September 1998 in Höhe von monatlich 1.199,50 DM erhalten hat, liegen vor. Denn nach [Â§ 223 Abs. 2 Satz 1 SGB III](#) ist der Eingliederungszuschuss zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraumes oder innerhalb eines Zeitraums, der der Förderungsdauer entspricht, längstens jedoch von 12 Monaten nach Ende des

FÃ¼r den Beendigungszeitraum beendet wird. Das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis der Zeugin K endete zum 30.09.1998 und damit innerhalb des FÃ¼r den Beendigungszeitraumes, der erst am 31.01.1999 ablief. Eine Ausnahme von der RÃ¼ckzahlungsverpflichtung liegt nicht vor. Denn nach [Â§ 223 Abs. 2 Satz 2 SGB III](#) tritt die RÃ¼ckzahlungspflicht nur dann nicht ein, wenn der Arbeitgeber berechtigt war, das ArbeitsverhÃ¤ltnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer KÃ¼ndigungsfrist zu kÃ¼ndigen, die Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses auf Bestreben des Arbeitnehmers hin erfolgt, ohne daÃ der Arbeitnehmer den Grund hierfÃ¼r zu vertreten hat, oder der Arbeitnehmer das Mindestalter fÃ¼r den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hat.

Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin war diese nicht berechtigt der Zeugin K das ArbeitsverhÃ¤ltnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer KÃ¼ndigungsfrist zu kÃ¼ndigen. Denn die KÃ¼ndigung erfolgte ausweislich des KÃ¼ndigungsschreibens und der eigenen Einlassung der KlÃ¤gerin im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung wegen Arbeitsmangels. Ein solcher betrieblicher KÃ¼ndigungsgrund berechtigt nicht zur auÃerordentlichen KÃ¼ndigung im Sinne des [Â§ 626 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch -BGB-](#). Danach ist eine KÃ¼ndigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer KÃ¼ndigungsfrist mÃ¶glich, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem KÃ¼ndigenden unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde des Einzelfalles und unter AbwÃ¤gung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des DienstverhÃ¤ltnisses bis zum Ablauf der KÃ¼ndigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des DienstverhÃ¤ltnisses nicht zugemutet werden kann. Ein solcher KÃ¼ndigungsgrund liegt bei Betriebseinstellungen und -Umstellungen grundsÃ¤tzlich nicht vor, weil das Betriebsrisiko der Dienstberechtigte trÃ¤gt. Nichts anderes gilt bei mangelnder Auftragslage.

Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin erfolgte die Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses auch nicht auf Bestreben der Zeugin K hin, ohne daÃ die KlÃ¤gerin den Grund hierfÃ¼r zu vertreten hÃ¤tte. Dies steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Ãberzeugung der Kammer fest. Die KlÃ¤gerin und die Zeugin haben Ã¼bereinstimmend bekundet, daÃ AnlaÃ fÃ¼r die Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses die schlechte Auftragslage gewesen ist. Die Auftragslage selbst gehÃ¶rt dem betrieblichen Bereich an, den der Arbeitgeber grundsÃ¤tzlich zu vertreten hat. Bereits aus diesem Grunde liegen die Voraussetzungen des [Â§ 223 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 2 SGB III](#) nicht vor. DarÃ¼ber hinaus hat die Zeugin im Termin glaubhaft bekundet, sie hÃ¤tte das ArbeitsverhÃ¤ltnis nicht von sich aus gekÃ¼ndigt, wenn sie keine KÃ¼ndigung erhalten hÃ¤tte. Als einziger Grund fÃ¼r die Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses habe es den Arbeitsmangel gegeben.

Die Kammer folgert aus dieser Aussage, daÃ die Zeugin keinesfalls die Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses selbst angestrebt hat. Denn fÃ¼r die Zeugin gab es keinerlei Grund, das ArbeitsverhÃ¤ltnis von sich aus zu beenden.

Soweit die KlÃ¤gerin vortrÃ¤gt, die Zeugin habe gegebenenfalls nachmittags beschÃ¤ftigt werden mÃ¼ssen, hat die Zeugin selbst bekundet, vereinzelt sei es

möglich gewesen, daß sie mal länger als bis 12.30 Uhr arbeiten konnte. Die Klägerin hat sich selbst dahingehend eingelassen, daß weder vormittags noch nachmittags genug Arbeit für alle vorhanden gewesen sei. Es sei auch nicht so gewesen, daß die Zeugin nur noch nachmittags beschäftigt werden konnte, aber gegebenenfalls hätte sie bei Außendienstterminen nachmittags arbeiten müssen. Die Kammer vermochte anhand der glaubhaften Aussage der Zeugin nicht festzustellen, daß diese wegen der möglichen Nachmittagsarbeit die Beendigung des Arbeitsverhältnisses betrieben hat.

Die Klägerin kann auch aus den im Vorfeld der Kündigung mit dem Mitarbeiter der Beklagten H geführten Gesprächen keine für sie günstigere Entscheidung erreichen. Denn soweit Herr H tatsächlich gesagt haben sollte, daß wohl auf die Erstattung des Eingliederungszuschusses verzichtet werden könne, bedarf eine solche Zusicherung für ihre Wirksamkeit nach [Â§ 34 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch](#) der schriftlichen Form.

Eine schriftliche Zusage ist zu keinem Zeitpunkt erteilt worden. Unabhängig davon bestreitet auch Herr H eine derartige Aussage getätigt zu haben.

Entgegen der Auffassung der Klägerin kann auch nicht im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches fingiert werden, daß die Voraussetzungen des [Â§ 223 Abs. 2 Satz 2 SGB III](#), der die Rückzahlungsverpflichtung entfallen läßt, vorliegen. Denn nach ständiger Rechtsprechung kann im Wege des Herstellungsanspruchs, der Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips ist, die Behebung eines entstandenen Nachteils nur durch eine vom Gesetz an sich vorgesehene Amtshandlung bewirkt werden. Hierbei handelt es sich um eine Amtshandlung, die in ihrer wesentlichen Struktur im Gesetz vorsehen sein muß (Mrozynski, Komm. zum SGB I, 2. Aufl. Â§ 14 Rdz. 27 m.w.N.). Im Fall der Klägerin mußte jedoch fingiert werden, daß ggfls. ein Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bestanden hat. Ein solcher Kündigungsgrund liegt definitiv nicht vor und kann daher im Wege einer zulässigen Amtshandlung auch nicht bewirkt werden. Zudem mußte dann ein Geschehensablauf außerhalb des Sozialrechtsverhältnisses fingiert werden, was ebenfalls im Wege des Herstellungsanspruches nicht möglich ist.

Die Klägerin kann auch keine Rechte aus dem 2. Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 21.07.1999 (Bundesgesetzblatt 1999, Teil 1 Nr. 39 S. 1648) herleiten. Mit diesem Gesetz wurde Â§ 223 Abs. 2 Nr. 1 SGB dahingehend geändert, daß auch die aus dringenden betrieblichen Erfordernissen ausgesprochene Kündigung die Rückzahlungsverpflichtung entfallen läßt. Das Gesetz trat erst am 01.08.1999 in Kraft und damit nach dem Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung, der hier maßgeblich ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 08.05.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024